

Irene Anita Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

26. Maerz 2009

- Schreiben vorab per Fax-
- Original per Einschreiben-Einwurf-

Amtsgericht Ingolstadt
Schrannenstrasse 3

80546 Ingolstadt

In Sachen K 225/O4 und K 84/O5

lege ich in Ergaenzung zu meinem Einschreiben vom 25.03.2009 gegen die Anordnung der Zwangsversteigerungsverfahren K 225/O4 und K 84/O5 und gegen die Anberaumung des 1. Versteigerungstermins sowie gegen die Anberaumung des Entscheidungsverkündungstermin (31.03.2009) ausdrücklich Rechtsmittel und Erinnerung ein, da diese Verfahren K 225/O4 und K 84/O5 aufgrund massiver sowie falscher und gefaelschter Tatsachen betrieben werden.

Ich fordere, dass Sie sofort die Beleihungsunterlagen für die beliehenen Objekte (Zwischenkredite aus den Bausparvertraegen 43 550 8375 und 43 550 8871):

Beleihungsobjekt 1 Wohn- und Geschaeftshaus (10 Wohnungen), Mühlstrasse 40, Eschenlohe;

Beleihungsobjekt 2 Wohn- und Geschaeftshaus, Anzahl zwei Wohnungen, Aichacher Str. 17,
Schrobenhausen;

Beleihungsobjekt 3 Wohn- und Geschaeftshaus, zwei Wohnhaeuser, Aichacher Str. 19,
Schrobenhausen

von der Bausparkasse Wüstenrot AG anfordern.

Es müssen für alle drei Objekte mindestens folgende Beleihungsunterlagen vorliegen:

- Bauplan (wenn er in Kopie ist, muss er mit dem Original identisch sein);
- Brandversicherungsurkunde ausgestellt auf den Eigentümer (muss mit dem Grundbuch übereinstimmen) und nicht auf den Besitzer;
- amtlicher Lageplan;
- neuester Grundbuchauszug direkt vom Grundbuchamt;

Die Bausparkasse Wüstenrot AG hat naemlich für ihre Beleihung für die beliehenen Objekte zwei und drei in Schrobenhausen, weder einen Bauplan, noch eine Brandversicherungsurkunde, noch einen amtlichen Lageplan, noch einen neuesten Grundbuchauszug vom Grundbuchamt Neuburg a.d. Donau.

Als weiteren Beweis für meine Behauptung, dass es sich bei der Aichacher Str. 17 (zwar eine illegale Scheinadresse) um ein Einfamilienhaus und nicht um eine Autoreparaturwerkstatt handelt, überlasse ich Ihnen den Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt Schrobenhausen vom 21.09.1970. Dass es sich bei der Haus-Nr. 17 an der Aichacher Strasse um ein rein landwirtschaftliches Anwesen handelt, beweist der Ihnen als Anlage 2 überreichte Grundsteuer-Nachholungs-bzw. Rückerstattungsbescheid an die Erbgemeinschaft Hofner, z. Hdn. Josef Binder, 8898 Schrobenhausen, Aichacher Str. 17, indem die Fl.-Nr. 2120, 2142 und 2201 aufgeführt sind und eine Grundsteuer-/Rückerstattung A erfolgte. Da bis heute kein Bebauungsplan für die Fl.-Nr. 335 und 336 vorliegt, bleibt es bei der landwirtschaftlichen Einstufung! Dies kann von der Wüstenrot Bausparkasse AG nicht beliehen werden und von Ihnen aufgrund falscher Voraussetzungen/Fakten/Tatsachen nicht versteigert werden.

Schon aus diesen weiteren Gründen sind die von Ihnen betriebenen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 225/O4 und K 84/O5 vollkommen nichtig.

Die von Ihnen betriebenen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 225/O4 und K 84/O5 sind aufgrund der Ihnen von Christian Georg Huber, von Hans Georg Huber und von mir aufgedeckten Fakten reine Rechtsbeugung und verstossen gegen die bestehenden Rechte und gegen die Steuergesetze. Die Verfahren K 225/O4 und K 84/O5 sind sofort, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben. Der auf den 31.03.2009 anberaumte Entscheidungsverkündungstermin ist sofort und ersatzlos aufzuheben.


(gez. Irene Anita Huber)

Anlagen:

Anlage 1: Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid vom 21.09.1970

Anlage 2: Grundsteuer-Nachholungs- bzw. Rückerstattungsbescheid vom 31.10.1972 der Stadt Schrobenhausen;

A 1

Finanzamt Schrobenhausen
Gemeinde Schrobenhausen
Aktenzeichen 28/14/301
(Bitte bei allen Eingaben angeben)

Schrobenhausen, den 21. Sep. 1970
Bürgermeister Stöcker, Ring 30
(Straße, Hausnummer)
Zi.Nr. 6/7
Fernsprecher: 345
Sprechstunden: 8 bis 12 Uhr

Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid

Flem
Binder Josef
8898 Schrobenhausen
Hilfstr. 19

Zurechnungs-
— und —
Artfortschreibung
— und —
Fortschreibungsveranlagung
auf den 1. 1. 1970

Lage des Grundbesitzes Zo N. 17 Hilfstr. - Str. Schrobenhausen

A. Zurechnungsfortschreibung
Art des Grundbesitzes Einfamilienhaus

1. Der Grundbesitz wird ab dem o. a. Zeitpunkt zugerechnet
- a) Binder Josef zu 1/1
 - b) _____ zu _____
 - c) _____ zu _____
 - d) _____ zu _____
2. Der Grundbesitz war bisher zugerechnet
- a) Hofner Maria zu 1/1
 - b) _____ zu _____
 - c) _____ zu _____
 - d) _____ zu _____

~~B. Artfortschreibung~~
1. nünmehrige Art a) _____
b) kein Betriebsgrundstück zu Anteil Betrieb an dem das Betriebsgrundstück gehört
2. ~~bisharige Art~~

C. Einheitswert und Grundsteuermeßbetrag
Einheitswert nach altem Recht (unverändert) 3000
Einheitswert nach neuem Recht (Jan. 1964) 17800
Grundsteuerart nach neuem Recht (1. Jan. 1964) Mittelklasse Grundsteuer
2. Grundsteuermeßbetrag 36.- DM

D. Grund der Fortschreibung
Auflösung vom 3. 4. 69
NRN 649

E. Dieser Bescheid ergäht an Sie als Miteigentümer mit Wirkung für und gegen alle anderen Miteigentümer.

~~F. Der Grundbesitz ist zum Teil nach dem Ersten Wohnungsbesitzgesech, Zweiten Wohnungsbesitzgesech grundsteuerbegünstigt. Der Vergünstigungszeitraum endet am 31. März 19... am 31. Dezember 19...~~

Falls verschiedene Vergünstigungszeiträume in Betracht kommen:
Der Vergünstigungszeitraum endet für die Wohnung(en) (Wohnraum — Wohnräume):

1. im — am 31. 3. 19..... — am 31. 12. 19..... —
(Lage der Wohnung(en), Wohnräume)
2. im — am 31. 3. 19..... — am 31. 12. 19..... —
(Lage der Wohnung(en), Wohnräume)
3. im — am 31. 3. 19..... — am 31. 12. 19..... —
(Lage der Wohnung(en), Wohnräume)
4. im — am 31. 3. 19..... — am 31. 12. 19..... —
(Lage der Wohnung(en), Wohnräume)

Für die Weitergewährung der Grundsteuervergünstigung(en) wurde davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen hierfür wie beim Vorbesitzer weiterhin erfüllt sind.

Die Grundsteuervergünstigung(en) entfällt — entfallen — schon vor dem — den — oben angegebenen Zeitpunkt(en), wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind oder auf die Grundsteuervergünstigung verzichtet wird.

G. Das Grundstück erstreckt sich über mehrere Gemeinden. Der Steuermeßbetrag wurde deshalb nach dem Verhältnis der Werte der in den einzelnen Gemeinden belegenen Teile zerlegt. Es entfallen auf die Gemeinden:

Teilbetrag von DM Teilbetrag von DM

H. Die Gemeinde erhebt die Grundsteuer nach dem unseitig angegebenen Meßbetrag. Sie erteilt Ihnen darüber einen Grundsteuerbescheid. Der unseitige Grundsteuermeßbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt. Die Bestimmungen über die Verjährung des Grundsteueranspruchs der Gemeinde (§§ 143—149 der Reichsabgabenordnung) bleiben hiervon unberührt. Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.

~~I. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen einer gewährten Grundsteuerbegünstigung (Grundsteuervergünstigung) für den ganzen Steuergegenstand oder für einen Teil des Steuergegenstandes dem Finanzamt binnen drei Monaten anzuzeigen (§ 165 c Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).~~

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Bescheid kann nur insoweit angefochten werden, als Sie sich durch die **Zurechnung** (bei Zurechnungsfortschreibung) oder die Art (bei Artfortschreibung) des Grundbesitzes beschwert fühlen. Ein Bescheid, dem die in diesem Einheitswertbescheid oder Grundsteuermeßbescheid getroffenen Entscheidungen zugrundegelegt werden, kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Einheitswertbescheid oder Grundsteuermeßbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Die **Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht aufgehalten.



A 2

31. OKT. 1972

Steuerstelle
Stadt Schrobenhausen

8898 Schrobenhausen
Sollbuch-Nr.:

Abs.:
An **Stadt Schrobenhausen**
Bürgermeisterin, Schloß, Hofplatz 11
zu Hdn. Herrn Josef Binder
8898 Schrobenhausen
Aichacher Str. 17

Kassenstunden:
Montag mit Freitag von ~~10:00 bis 12:00~~ Uhr bis ~~12:00~~ Uhr
Bankkonten: € 12
Postcheckkonto: Nr.
Girokonto: München Nr. 1469
Stadtparkasse 471
Hypobank Nr. 109223
Volksbank Nr. 180

Grundsteuer-Nachholungs- bzw. Rückerstattungsbescheid

für das Rechnungsjahr 19 ⁷¹

1. Steuerfestsetzung und Abrechnung:

Mit Wert Fortschreibung des Finanzamts **Schrobenhausen**
vom 17.10.72 wurde der Grundsteuer-Meßbetrag für das Grundstück Fl. Nr. 2120, 2142 u.
b/ Aich. Str. 17 mit Wirkung vom 1.1.1971 festgesetzt auf: **Schrobenhausen** 2201 DM

Auf Grund dieser Neufestsetzung ergibt sich für die angegebenen Rechnungsjahre nachfolgend errechnete Grundsteuer-Nachholung / -Rückerstattung A:

Rechnungs-jahr	Grundsteuer-Meßbetrag	Hebesatz v. H.	Grundsteuer-Soll DM	Bezahlt wurden DM	Somit Nachholungen DM	Somit Rückerstattung DM	Bemerkungen
1971	0	200	0	14,40	-	14,40	
		200					
Gesamtsummen:			0	14,40	-	14,40	
Abrechnung von Nachholung und Rückerstattung					-	-	
Somit zu wenig / zu viel bezahlt:					-	14,40	

Der nachzuzahlende Betrag ist innerhalb eines Monats bei der **Stadthaupt**-Kasse einzuzahlen oder auf eines der oben angegebenen Konten zu überweisen.

Der zuviel bezahlte Betrag wird in den nächsten Tagen zurückerstattet -- wie folgt verfahren:

2. Rechtsgrundlage:

Dieser Bescheid stützt sich auf den Meßbescheid des Finanzamtes und § 223 AO, bezüglich der Verjährung auf § 144 AO bzw. Art. 125 ABGB.

Bezahlt

abw. 7.11.72

3. Belehrung über Rechtsmittel und Säumnisfolgen:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten

Stadt — Markt — Gemeinde einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann

Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (unterfertigte Stadt — Markt — Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermeßbescheid richten, sind bei dem Finanzamt geltend zu machen, das den Bescheid erlassen hat (siehe Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Meßbescheid).

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Erfolgt die Steuerzahlung nicht rechtzeitig, so sind für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge in Höhe von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat, vom Fälligkeitszeitpunkt ab gerechnet, zu entrichten. Außerdem haben Sie die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Auskunft über die Steuerpflicht usw. wird erteilt durch:



[Handwritten Signature]
.....
(Unterschrift)